

VEITSBRONNER GEMEINDEBLATT

*Winter-
stimmung an
der Zenn*

Bild: K.P.



Informationen des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

die Kommunalwahl naht mit großen Schritten. Als Alternative zum Gang ins Wahllokal erfreut sich die Briefwahl als immer beliebtere Alternative.

Auf Grund deren Relevanz will ich Ihnen bereits jetzt wichtige Informationen zukommen lassen.

Briefwahl möglich ab 16. Februar

So verständlich der Wunsch nach einer möglichst frühzeitigen Stimmabgabe ist – vor dem 16.2.2026 darf kein Versand der Briefwahlunterlagen erfolgen!

Hintergrund sind die aktuellen gesetzlichen Vorgaben, welche den Versand der Unterlagen erst ab diesem Tag ermöglichen.

Unserer Gemeinde sind – wie auch allen anderen Kommunen – klare Fristen gesetzt.

Auch bei einer Beantragung der Briefwahlunterlagen bspw. am 2.2.2026: der Versand darf trotzdem erst ab dem 16.2.2026 erfolgen.

Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis!

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rathauses tun ihr Bestes, um Ihnen die beantragten Briefwahlunterlagen sobald als möglich zukommen lassen.



Die Kommunalwahl gehört mit Sicherheit zu den komplexeren Wahlen.

Während bei der Europawahl lediglich ein einziges Kreuz auf einem Stimmzettel zu setzen ist, sind bei der nun anstehenden Wahl insgesamt 81 Stimmen zu vergeben.

- 1 Stimme bei der Bürgermeisterwahl
- 20 Stimmen bei der Gemeinderatswahl
- 60 Stimmen bei der Kreistagswahl

Anders als vor sechs Jahren erhalten Sie diesmal einen Stimmzettel weniger: bedingt durch den außerplanmäßigen Wechsel zum 1.1.2024 steht diesmal keine Landratswahl an.

Für die Verteilung der Stimmen bei Gemeinderats- und Kreistagswahl bestehen folgende Möglichkeiten:

- Listenkreuz
In diesem Fall erhält jede Person auf der einzigen angekreuzten Liste eine Stimme
- Kumulieren (sog. „Häufeln“)
Einzelnen Personen können Sie bis zu drei Stimmen geben, bis eben die 20 bzw. 60 Stimmen komplett verteilt sind. Kumulieren nennt es sich, wenn dies innerhalb einer Liste erfolgt
- Panaschieren
Einzelnen Personen können Sie bis zu drei Stimmen geben, bis eben die 20 bzw. 60 Stimmen komplett verteilt sind. Panaschieren nennt es sich, wenn dies über mindestens zwei Listen verteilt erfolgt

Dies klingt vielleicht komplizierter als dies tatsächlich ist.

Wussten Sie, dass Sie heuer erstmals auch anonym und völlig unverbindlich „Probewählen“ können?

Ihre Gemeinde bietet für die Gemeinderatswahl unter www.veitsbrunn.de einen

Probestimmzettel online

an, mit dessen Hilfe Sie die Vergabe der 20 Stimmen vorab testen können.

Herzlichen Dank schon jetzt für Ihre hoffentlich zahlreiche Beteiligung an dieser Wahl. Vor allem die Kommunalwahl bietet Möglichkeiten zur Stimmenvergabe, die ihresgleichen suchen, da Sie mit Ihren Stimmen die von Parteien und Wählergruppierungen vorgeschlagene Reihenfolge verändern können.

Ein großes Dankeschön gilt auch den sehr vielen Wahlhelfern und -helferinnen, die in sieben Urnen- und acht Briefwahllokalen für einen reibungslosen Ablauf des Wahltages sowie eine schnelle Auszählung der Stimmen sorgen werden.

Die Wahlbenachrichtigungskarten, aus denen Ihr Wahllokal hervorgeht bzw. mit denen Sie die Briefwahlunterlagen beantragen können, werden ebenfalls bis zum 16.2.2026 als Beginn des Briefwahlzeitraums zugestellt.

Während aktuell die „heiße Vorwahlphase“ läuft, war Anfang Januar wettertechnisch das genaue Gegenteil zu beobachten – es war eiskalt, vor allem im Becken des Veitsbades!

Mehrere Tage war Eisklopfen angesagt, um das große Becken eisfrei zu bekommen und den

vEItSbad Cup 2026

über die Bühne gehen lassen zu können.

Großen Respekt nicht nur an das Team vEItSbad e.V., sondern alle helfenden Hände, welche die Durchführung ermöglicht haben.



Schön, dass auch zahlreiche Besucherinnen und Besucher trotz des durchwachsenen Wetters die Bemühungen mit ihrer Anwesenheit und Anfeuern honoriert haben.

Einen

Musikalischen Höhepunkt

zum Jahresauftakt bildete auch in diesem Jahr das traditionelle Neujahrskonzert der VHS in unserer Zenngrundhalle.

Das David Lugert Trio sorgte nicht nur für ein ausverkauftes Haus, sondern dort auch für ein rundum zufriedenes Publikum.



Infrastruktur

hat viele Facetten und bezieht sich nicht nur auf Bauwerke wie Straßen, Brücken, öffentliche Gebäude und Kanalisation.

Auch und insbesondere die breitgefächerte Vereinslandschaft prägt das soziale Gesicht einer Gemeinde. Seit bald neun Jahren fährt der Bürgerbus durch unsere Gemeinde und sichert die Mobilität und gesellschaftliche Teilhabe v.a. der älteren Generation.

Doch macht sich die Zahl der absolvierten Fahrten (mittlerweile über 50.000!) so langsam bemerkbar, weshalb mittelfristig eine Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs nötig wird.



Foto: NORMA

Es freut mich deshalb sehr, dass die Manfred-Roth-Stiftung dieses ehrenamtliche Engagement honoriert und kürzlich 5.000 EUR zur Stärkung des Grundstocks für die Neuanschaffung beisteuerte.

Über die vermeintliche Behäbigkeit des Staates und seiner Institutionen wird gerne gelästert. Oftmals sind Schwergängigkeit und ausufernde Bürokratie nicht von der Hand zu weisen, doch sehr häufig beweist sich die Leistungsfähigkeit im Verborgenen.

Wieso „im Verborgenen“?

Weil manche Probleme so schnell behoben werden, ohne dass viele vom eigentlichen Problem überhaupt Notiz genommen hatten.

Ein gutes Beispiel hierfür ist der Unfall am späten Abend des 13. Januar, als u.a. ein Ampelmast an der Siegelsdorfer Kreuzung umgefahren worden war. Bereits in den Mittagsstunden des 15. Januar war der Schaden behoben und die Ampel wieder voll funktionsfähig.

Herzlichen Dank allen bei der Behebung Beteiligten!

Besonders hervorheben möchte ich auch den Umstand, dass der Tankstellenräuber, der am 4. Januar die Tankstelle in Bernbach überfallen hatte, übrigens noch am selben Tag durch die bayerische Polizei festgenommen werden konnte.

Einen sicheren und sorgenfreien Februar wünscht Ihnen

mit herzlichen Grüßen

Ihr

Marco Kistner
1. Bürgermeister





Frage des Monats

„Wieso wird meine Straße bei Schneefall eigentlich nicht geräumt und deshalb die Mülltonne nicht geleert?“

„Tote! Unfälle! Schulausfälle! Glatteischaos! Wg Schneewalze: Bahn schränkt Fahrplan vorsorglich ein“

Diese Schlagzeilen waren in der ersten Januar-Hälfte bundesweit zu lesen, der Winter mit dem meisten Schnee seit gut zwei Jahrzehnten hatte Deutschland fest im Griff!

Ich sage deshalb ganz bewusst DANKE an die Kräfte des Winterdienstes aus unserem gemeindlichen Bauhof und auch des Landkreisbauhofes für die Kreisstraßen, die praktisch im Dauereinsatz waren, egal ob an Feiertagen oder Wochenenden!

Ich verstehe jeden, der gerne jeden Straßenabschnitt – auch auf Nebenstrecken und auf ebenen Flächen – geräumt gesehen hätte. Doch wäre dies eine Leistung, für die es mit Sicherheit doppelt so viele Einsatzkräfte, Maschinen und Großfahrzeuge als aktuell vorhanden bräuchte.

Deshalb gelten klare Richtlinien für den gemeindlichen Winterdienst:

Kurz gesagt genießen Straßen mit Steigungen von mehr als 6%, Schulbusstrecken und Haltestellen Vorrang.

Auf dem Weg liegende Straßen werden praktischerweise mitgeräumt, auch wenn dies rechtlich nicht notwendig wäre.

Es wäre schwer zu vermitteln, wenn das Schneeräumschild hier nach oben gezogen werden würde.

Straßen, welche nicht auf einer dieser Strecken liegen und kein gravierendes Gefälle aufweisen, können leider nicht mit der selben Priorität behandelt werden.

Mit dieser Herangehensweise ist es leichter möglich, bei stetem Schneefall die gefährlicheren Stellen wie Steigungen wiederholt zu räumen.

Ziel ist es grundsätzlich, dass die Entfernung zum nächsten geräumten Abschnitt möglichst kurz ist, wenn schon die Straße direkt vor der Tür leider nicht durch den Winterdienst berücksichtigt werden kann.

Unsere Räumfahrzeuge benötigen für eine Tour mit den vorrangigen Streckenabschnitten ca. 2 Stunden. Dass – vor allem bei kontinuierlichem Schneefall – entsprechend nicht überall gleichzeitig vollständig geräumt sein kann, erklärt sich so von selbst.

Für Ihr Verständnis hierfür vielen Dank!

Leider fiel den Winterverhältnissen stellenweise auch die Müllabfuhr zum Opfer.

Ja, dies ist bedauerlich! Aber auch für Gemeinde und Landkreis überraschend.

In der Vergangenheit war diese Problematik nicht wirklich zu verzeichnen.

Offenbar entstand dies erst jetzt im Zuge eines Wechsels der Entsorgungsfirma insbesondere zu den Restmülltonnen.

Landrat Bernd Obst versicherte bei der Bürgerversammlung, dass das Landratsamt hier das Gespräch mit den Entsorgungsfirmen suchen werde.

In aller Kürze:

Gemeindliche Informationen via WhatsApp

Im Laufe des Januars ging ein neues Informationsangebot Ihrer Gemeinde an den Start. Der WhatsApp-Kanal „Gemeinde Veitsbronn“ ist seit kurzem abonnierbar.

Auf diesem Wege erhalten Sie in regelmäßigen Abständen (angepeilt: wöchentlich) Informationen rund um die Gemeinde Veitsbronn wie kommunale Termine, Sondermüllsammlung hier vor Ort und mehr.

Bürgerversammlungen 2026

Vielen Dank für Ihr Interesse an den diesjährigen Bürgerversammlungen, von denen die vor dem Redaktionsschluss stattgefundenen in Veitsbronn so gut besucht war wie lange nicht. Die Präsentation finden Sie in diesen Tagen auf der Homepage der Gemeinde, ein komprimierter Abdruck erfolgt im Gemeindeblatt März.

Alle Jahre wieder – Rodungen im Februar

Zum ersten März eines jeden Jahres beginnt die Brutzeit. Rodungen und Heckenschnitte, die über eine sanfte Pflege hinausgehen, sind dann nicht mehr zulässig.

Aus diesem Grund wird es auch auf den gemeindlichen Flächen im Laufe des Februar zu verschiedenen Rodungsarbeiten kommen.

Auch wenn es auf den ersten Blick so wirken mag: es handelt sich selbst bei Maßnahmen wie Auf-den-Stock-setzen nicht um Umweltschaden, sondern um fachlich angemessene Pflegearbeiten.

Im Lauf des Jahres werden sich die betroffenen Hecken und Flächen erfahrungsgemäß gut entwickeln.

Arbeitsmarktdaten

Für Veitsbronn waren zum Dezember 2025 folgende Zahlen gemeldet:

SGB II:	40 (52)	somit minus 23,1%
SGB III:	78 (56)	somit plus 39,3%
Gesamt:	118 (108)	somit plus 9,3%

Vergleichswert: Dezember 2025

Nächstes Online-Café

Die nächste Gelegenheit zum **Online-Austausch** mit 1. Bürgermeister Marco Kistner besteht am **Dienstag, 10.02.2026, um 15.00 Uhr**. Die Zugangsdaten erhalten Sie kurz vorher.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass in diesem Format keine persönlichen Anliegen beantwortet werden können. Allgemeine Anfragen, die unsere Gemeinde betreffen, sind aber selbstverständlich sehr willkommen.

Informationen über Aktivitäten der Gemeinde

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr oder



nach individueller Terminvereinbarung.

Bitte beachten Sie hierbei, dass das **Standesamt** weiterhin **ausschließlich** mit Terminvereinbarung für Sie geöffnet hat. Das **Bürgeramt** und die **Kasse** können zu den Öffnungszeiten **jederzeit ohne Termin** besucht werden.

Für alle anderen Besuche im Rathaus ist es grundsätzlich ratsam einen Termin zu vereinbaren, damit es nicht zu längeren Wartezeiten kommt oder Sie den Mitarbeiter aufgrund anderer Termine nicht antreffen.

Ihr Online-Kontakt ins Rathaus:

Unsere neue Gemeindeapp! Kostenlos im Apple Store und GooglePlay Store erhältlich. Einfach QR-Code scannen.



Für Android



Für Apple



Manöverrecht; Übungen der US-Streitkräfte

Die US-Streitkräfte Deutschland haben mitgeteilt, dass in der Zeit vom 02.02. - 27.02.2026 erneut Manöverübungen (auch Nachtübungen) mit Außenlandungen durchgeführt werden. Als betroffener Bereich wird unter anderem die Gemeinde Veitsbronn genannt. Bei Beschwerden können die betroffenen Bürger auf die Ansprechpartner bei den US-Streitkräften, Herrn Torsten Lübke unter der Rufnummer 09641-705870780 oder Frau Helga Moser unter der Rufnummer 0152-09114369 verwiesen werden. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Bitte übermitteln Sie Ihre Kontaktdaten, idealerweise mit einem Stichwort zu Ihrem Anliegen, bis 05.02.2026 per E-Mail an vorzimmer@veitsbronn.de.

Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund

Rat und Tat in Renten- und Versicherungsangelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung bietet Herr Jürgen Tauber am Donnerstag, den 12. Februar 2026 von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal, **nur mit Terminvereinbarung**. Zur Terminvereinbarung und telefonischen Beratung ist er unter Tel. 0911/7540210 erreichbar.

Sterbefälle:

05.01.2026	Rudolf Berger
08.01.2026	Emma Tiefel
11.01.2026	Erich Frank

Sitzungsplanung der Gemeindegremien

(Planungsstand 12.1.2026):

Donnerstag, 12.2.2026 Bauausschuss (19 Uhr)

Donnerstag, 12.2.2026 Gemeinderat

Donnerstag, 19.3.2026 Bauausschuss (19 Uhr)

Donnerstag, 19.3.2026 Gemeinderat

in der Regel jeweils um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Veitsbronn.

Zum öffentlichen Teil sind interessierte Gäste jeweils herzlich eingeladen.

Die Tagesordnung finden Sie eine Woche zuvor unter www.veitsbronn.de sowie in den gemeindlichen Schaukästen.

Hinweis für Bauherren und Architekten:

Bauanträge, die in der Sitzung des Bauausschusses behandelt werden sollen, sind mit zwei Wochen Vorlauf einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass die meisten Bauanträge in digitaler Form direkt beim Landratsamt Fürth einzureichen sind! Erst von dort erfolgt eine digitale Weitergabe an die Gemeinde Veitsbronn zur Einholung der gemeindlichen Stellungnahme.



Informationen zum Wasserzählerwechsel in Veitsbronn

Um auch künftig eine exakte Messung des Wasserverbrauchs gewährleisten zu können, wechselt die Gemeinde turnusmäßig voraussichtlich im Februar 2026 Wasseruhren in folgenden Straßenzügen aus:

Bernbach: Bergstr., Fürther Str., Jahnstr., Obere Bergstr., Raabstr.

Kreppendorf: Hausnummer: 1A

Siegelsdorf: Am Ankeleberg, Am Bahndamm, Bahnhofstr., Birkenstr., Breslauer Str., Bruckleite, Buchenstr., Friedenstr., Fürther Str., Gartenstr., Hauptstr., Königsberger Str., Langenzenner Str., Reitweg, Seukendorfer Str., Stockäckerstr., Tannenstr., Waldstr., Wiesenweg, Zennweg

Veitsbronn: Adalbert-Stifter-Str., Albrecht-Dürer-Str., Am Kirchberg, Bäckerhäßchen, Bert-Brecht-Str., Caritas-Pirckheimer-Str., Eichendorffstr., Eichenstorn, Erlenstr., Fasanenstr., Finkenstr., Friedrichstr., Goethestr., Hans-Sachs-Str., Heide, Heinrich-Böll-Str., Heinrich-Heine-Str., Kreppendorfer Str., Luise-Rinser-Weg, Nelkenstr., Nürnberger Str., Obermichelbacher Str., Puschendorfer Str., Retzlfembacher Str., Rosenstr., Rothenberger Weg, Schillerstr., Siegelsdorfer Str., Tuchenbacher Str., Tulpenstr., Uhlandstr., Veilchenstr., Veit-Stoß-Str., Wacholderbergstr., Weihergasse, Weiherwiese

Die Auswechslung dauert ca. **10–15 Minuten**. In dieser Zeit dürfen keine Wasch- oder Spülmaschinen in Betrieb sein. Bitte ermöglichen Sie unseren Mitarbeitern auch freien Zugang zu Ihrem Zähler.

Im Voraus vielen Dank.

Reinigungs- und Räumpflicht

Aus aktuellem Anlass weisen wir auf die Verordnung über die gültige Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Veitsbronn hin.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Flächen zu legen, welche gereinigt bzw. im Winter gesichert werden müssen zum Wohle aller.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen als auch die Abflusssrinne Teil der Reinigungsfläche ist),
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

Das Straßenverzeichnis ist wie folgt festgesetzt:

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen, Abflussrinnen)

Kreisstraße FÜ 2 (Seckendorfer Straße)

Kreisstraße FÜ 7 (Puschendorfer Straße, Am Dorfplatz, Nürnberger Straße, Fürther Straße (ab Kreisverkehr Richtung Burgfarrnbach)

Kreisstraße FÜ 8 (Tuchenbacher Straße, Am Dorfplatz, Siegelsdorfer Straße, Hauptstraße, Seukendorfer Straße)

Kreisstraße FÜ 17 (Obermichelbacher Straße, Weihergasse, Nürnberger Straße, Fürther Straße (ab Kreisverkehr Richtung Siegelsdorf), Langenzenner Straße, Raindorfer Hauptstraße)

Gruppe B

Retzlfembacher Straße

Rothenberger Weg

Kreppendorfer Straße (bis Einmündung Luise-Rinser-Weg)
Dorfstraße (von Einmündung FÜ 17 beim FFW-Haus bis zur Zennbrücke)

Retzlfembacher Hauptstraße (von Raindorf kommend bis Abzweig Fembachstraße)

Fembachstraße (vom Abzweig Retzlfembacher Hauptstraße bis Abzweig Hardstraße)

Gruppe C (Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle übrigen Gemeindestraßen, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege, die nicht unter den Gruppen A und B aufgeführt sind.

Gemeinderatswahl am 8. März – jetzt online üben!

Nutzen Sie den Probestimmzettel online und machen Sie sich in Ruhe mit dem Wahlverfahren und den Kandidatinnen und Kandidaten vertraut. So sind Sie bestens vorbereitet für Ihre Stimmabgabe am 8. März.

-> Jetzt ausprobieren und sicher wählen!

Die Nutzung des Probestimmzettels ist selbstverständlich völlig anonym und geschützt.

Hier geht's zum Stimmzettel:

https://wahlen.osrz-akdb.de/mf-p/5735517/2/20260308/gemeinderatswahl_vg/probestimmzettel_gemeinde_09573130.html



Gemeinde Veitsbronn

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei

Auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2025 folgende Gemeindebüchereisatzung:

§ 1

Aufgabenbereich und Gliederung

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Kultureinrichtung der Gemeinde Veitsbronn.
- (2) Die Gemeindebücherei hat die Aufgabe, ihre Medienbestände (wie Bücher, Zeitschriften, Spiele, CDs, u.a.) in den Räumen der Gemeindebücherei zur Benutzung bereitzustellen, ihre Medienbestände zur Benutzung außerhalb der Bücherei auszuleihen sowie im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten Informationen zu vermitteln, Lese- und Medienkompetenz zu fördern und durch ein vielfältiges Angebot zur kulturellen Bildung beizutragen.

§ 2

Benutzungsberechtigung

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebücherei zu benutzen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 3

Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur an Inhaber eines gültigen Benutzerausweises.

- (2) Der Ausweis ist als Jahresausweis erhältlich und wird auf Antrag von der Gemeindebücherei ausgestellt. Der Antragsteller bzw. bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter hat dabei seinen Personalausweis vorzulegen. Die Angaben des Benutzers werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (3) Die Ausweise sind nur auf Ehepartner übertragbar. Kinder- und Jugendausweise sind nicht übertragbar. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Bücherei und ist auf Verlangen der Büchereileitung zurückzugeben.
- (4) Die Haftung liegt beim rechtmäßigen Ausweisinhaber oder dessen gesetzlichen Vertreter. Bei Ausleihen der Schulen oder Kindertagesstätten liegt diese bei der entsprechenden Einrichtung.
- (5) Der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Desgleichen ist jede Änderung der Anschrift des Benutzers der Gemeindebücherei umgehend mitzuteilen.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Gemeindebüchereiräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen. Diebstahl wird nach Maßgabe der Büchereileitung zur Anzeige gebracht.

§ 4

Ausleihfrist, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Ausleihfrist beträgt für
 - a. Bücher: 4 Wochen
 - b. Zeitschriften, Spiele, CDs, u. a. elektronische Medien: 2 Wochen
 - c. DVDs: 1 Woche
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Die Anzahl der auszugebenden Medien oder die Nutzungsdauer kann beschränkt bzw. geändert werden.
- (4) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr nach der Gebührensatzung zur Gemeindebüchereisatzung zu entrichten, auch wenn keine schriftliche Mahnung ergangen ist. Falls erforderlich, werden die Medien durch einen Beauftragten der Gemeinde eingezogen. In diesem Fall wird eine weitere Gebühr nach der Gebührensatzung zur Gemeindebüchereisatzung erhoben.
- (5) Erst nach Rückgabe angemahnter Medien und Zahlung ausstehender Säumnisgebühren, können weitere Medien durch den Nutzer entliehen werden.



§ 5

Art und Zeit der Benutzung

- (1) Die Medien können nur während der regelmäßigen Öffnungszeiten ausgeliehen werden. Teilbestände können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Eine Rückgabe kann nur in der Gemeindebücherei während der regelmäßigen Öffnungszeiten erfolgen. Eine Rückgabe über den Briefkasten ist ausgeschlossen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang an der Eingangstür bekannt gemacht. Sie können auf Grund von personellem Ausfall abweichen.

§ 6

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die in den Räumen der Gemeindebücherei benutzten bzw. entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Mutwillige Beschädigung wird nach Maßgabe der Büchereileitung zur Anzeige gebracht. Der Benutzer ist verpflichtet, bei der Übernahme den Zustand der ihm übergebenen Medien zu überprüfen und etwaig vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Reklamation, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte (auch an KiTas und Schulen) ist unzulässig. Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien muss der Benutzer, bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter Ersatz leisten. Müssen beschmutzte oder sonst beschädigte Medien Instand gesetzt werden, hat der Benutzer die notwendigen Kosten dafür zu erstatten. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Inhaber haftbar.
- (4) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhandengekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung zur Gemeindebüchereisatzung erhoben.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen bzw. bereitgestellten Medien zu beachten. Er stellt die Gemeindebücherei Veitsbronn diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.

Für Schäden aller Art, die durch die Medienbenutzung entstehen können, übernimmt die Gemeindebücherei Veitsbronn keine Haftung.

§ 7

Gebühren

- (1) Für die Ausleihe, die Überschreitung der Leihfrist sowie für sonstige, insbesondere in dieser Satzung genannte besondere Leistungen der Gemeindebücherei werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur

Gemeindebücherei erhoben. Der Ausweis wird nach Zahlung der Benutzungsgebühr gültig. Die Gültigkeitsdauer wird vom Tage der Ausstellung an berechnet. Bei erneuter Entrichtung einer Benutzungsgebühr wird die Gültigkeitsdauer um den entsprechenden Zeitraum verlängert.

§ 8

Hausordnung

- (1) Die Leitung der Gemeindebücherei sowie die von ihr beauftragten Mitarbeiter üben in den Räumen der Gemeindebücherei im Auftrag des 1. Bürgermeisters das Hausrecht aus.
- (2) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. Gleichmaßen dürfen die Mitarbeitenden der Gemeindebücherei in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
- (3) Kindern bis zehn Jahren ist der Zutritt zu den Obergeschossen nicht ohne Aufsicht gestattet.
- (4) Hunde sind in der Bücherei nicht gestattet.

§ 9

Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die den Benutzern bei Gebrauch der Gemeindebüchereiräume einschließlich des Eingangsbereichs sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen. Für falsche Auskünfte wird nicht haftet. Dies gilt nicht für Schäden, die auf Grund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit gemeindlicher Mitarbeiter entstehen.
- (2) Für eingebrachte Wertsachen, Geld und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei vom 19.12.2023 und deren 1. Änderungssatzung vom 30.07.2025 außer Kraft.

Veitsbronn, den 11.12.2025

Gemeinde Veitsbronn

Kistner

Erster Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss	13.11.2025
Ausfertigung	11.12.2025
Veröffentlichung/Bekanntmachung	01.02.2026
Gemeindeblatt Ausgabe	02/2026



Gemeinde Veitsbronn

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei vom 13.11.2025 (GS-GSB-V)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2025 folgende Gebührensatzung zur Gemeindebüchereisatzung:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden Gebühren in Form einer Jahresgebühr erhoben. Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

	Ortsan-sässig	Auswärtig
Erwachsene	15 EUR	20 EUR
Schüler/Auszubildende/ Studenten ab 18 Jahre	10 EUR	15 EUR
Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre für Bücher und Gesellschaftsspiele	0 EUR	5 EUR
Kinder und Jugendliche „Technik-Jahresgebühr“ zum Ausleihen von tonies, tonie- Boxen, tiptoi-Stiften, Ninten- do-Switch-Spielen	10 EUR	10 EUR

- (2) Das Recht der Gemeindebücherei, Säumnis-, Mahn- und Vorbestellgebühren sowie Kosten- und Auslagenersatz in den von der Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei bestimmten Fällen zu fordern, bleibt unberührt.

§ 2 Säumnisgebühren

- (1) Wird die Leihfrist überschritten, so ist je Medieneinheit pro Woche eine Säumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt 1 EUR.
- (2) Die Säumnisgebühren entstehen nach Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche.

Gemeinderatsbeschluss	13.11.2025
Ausfertigung	11.12.2025
Veröffentlichung/Bekanntmachung	01.02.2026
Gemeindeblatt Ausgabe	02/2026

§ 3 Mahngebühren

- (1) Für schriftlich versandte Mahnungen durch die Gemeindekasse sind Mahngebühren nach deren Bedingungen zu entrichten.
- (2) Die Mahngebühren entstehen bei Erstellung der Mahnung.

§ 4

Gebühren für verlorene Benutzerausweise

- (1) Für die ersatzweise Ausfertigung eines Benutzerausweises werden 3 EUR erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Beantragung der Ausfertigung des neuen Benutzerausweises und wird sofort fällig.

§ 5

Kosten und Auslagen

- (1) Für folgende Leistungen werden Kosten und Auslagen erhoben. Sie betragen für:
- a) Beschädigte EDV-Etiketten (pro Etikett) 1 EUR
 - b) Beschädigte Medien-Leerhüllen (pro Leerhülle) 1 EUR
 - c) Beschädigung am Medium – Erstattung des Wiederbeschaffungswertes
 - d) Ersatz für beschädigte Transportbox für tonie-Box 4 EUR
 - e) Ersatz für beschädigte große Transportbox für tonies 3 EUR
 - f) Ersatz für beschädigte kleine Transportbox für tonies 2 EUR
- (2) Der Benutzer der Gemeindebücherei muss Kosten für weitere Sonderleistungen und Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe erstatten.
- (3) Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung muss der Benutzer die Medien auf eigene Kosten wiederbeschaffen. Für Medien, die nicht mehr im Handel sind, hat der Benutzer den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benutzerausweises, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte.
- (2) Bei Schul- oder Kindertageseinrichtungen sind die Gebührensschuldner die Einrichtungen selbst.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeindebücherei vom 19.12.2023 außer Kraft.

Veitsbronn, den 11.12.2025

Gemeinde Veitsbronn

Kistner

Erster Bürgermeister

Gesetzesänderung zur Datenübermittlung an die Bundeswehr

Zum 1. Januar 2026 trat das „Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes“ in Kraft.

Damit entfällt die bisherige Möglichkeit, der Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu widersprechen.

Auch alle bereits eingetragenen Übermittlungssperren hinsichtlich der Bundeswehr mussten aus dem Melderegister gelöscht werden. Alle anderen Übermittlungssperren bleiben wie bisher bestehen.

Weitere ausführliche Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Mehr Verständlichkeit für alle Ihr Rathaus baut digitale Barrieren weiter ab

Als Ihre Verwaltung gehen wir einen entscheidenden Schritt in Richtung digitale Chancengleichheit.

Ab sofort bieten die offiziellen Internetseiten von Veitsbronn und Seukendorf neue Funktionen für eine noch bessere Verständlichkeit an. Durch „Einfache Sprache“ und eine umfassende Übersetzungsfunktion werden Informationen der Verwaltung nun noch besser zugänglich und ermöglichen noch mehr Bürgerinnen und Bürgern eine selbstständige Teilhabe am Gemeindeleben.

Digitale Teilhabe für alle

Hinter der neuen Technik steht das Unternehmen EyeAble, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, das Internet für alle Menschen zugänglich zu machen – unabhängig von körperlichen oder sprachlichen Voraussetzungen. Die Mission ist klar: Barrieren im digitalen Raum sollen verschwinden, damit jede Bürgerin und jeder Bürger Informationen selbstständig finden und verstehen kann.

Informationen ohne Hürden

Mit nur einem Klick können die Inhalte der Internetseite ab sofort an die individuellen Bedürfnisse der Besucherinnen und Besucher angepasst werden:

– Übersetzung in verschiedene Sprachen:

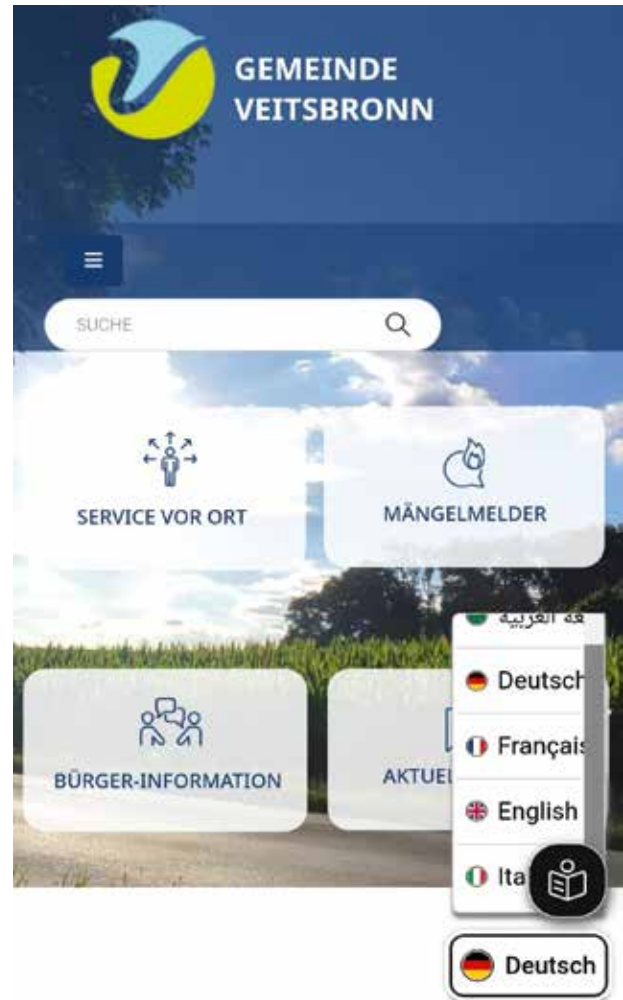
Diese Funktion ermöglicht es Menschen, wichtige Informationen zu Verwaltungsleistungen oder Veranstaltungen direkt in ihrer Muttersprache zu lesen.

Auf www.veitsbronn.de ist die Auswahl zwischen deutsch, englisch, französisch, arabisch und italienisch möglich, auf www.seukendorf.de kann zwischen deutsch, englisch, französisch und türkisch gewählt werden.

– Übertragung in sog. „Einfache Sprache“:

Komplexe Sätze und Fachbegriffe werden auf Knopfdruck reduziert. Das hilft nicht nur Menschen mit Lernschwierigkeiten oder kognitiven Einschränkungen, sondern erleichtert es allen Bürgerinnen und Bürgern, das Wichtigste auf einen Blick zu erfassen.

Durch diese Zusammenarbeit werden bürokratische Hürden reduziert und die Kommunikation zwischen Gemeinden und ihren Bewohnerinnen und Bewohnern deutlich erleichtert. Das neue Angebot ist ab sofort direkt auf der Startseite sowie allen Unterseiten der beiden Gemeinden verfügbar und kann von allen Interessierten genutzt werden.



Information zur Wahl 2026



Information zur Wahl 2026

Bitte lesen Sie die aktuellen Informationen zur Kommunal-Wahl am 8. März 2026.

Sie finden die Informationen auf der Seite **Wahlen**.

Die originale Seite wieder anzeigen

Die Einfache Sprache wird deaktiviert und der originale Text wieder angezeigt.



Deutsch

ANSCHREIBEN



Gemeinde 09573130 - Veitsbronn
Verwaltungsgemeinschaft Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Gemeinderats, des ersten Bürgermeisters, des Kreistags

am 8. März 2026

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Gemeinde ist in 7 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **15.02.2026** (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 2.1.2 Die Gemeinde hat **keine** Sonderstimmbezirke eingerichtet.
 - 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - a) bei Gemeindewahlen durch Stimmgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - b) bei Landkreiswahlen durch Stimmgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen.
 - 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
 - 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.
 - 2.2 **Durch Briefwahl:**
 - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
 - a) Einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl,
 - b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - c) einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.
 Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
 - 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr in
(Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume)

Briefwahl 11	Ehem. Mittelschule, Turnhalle klein, Siegeldorfer Straße 24, Veitsbronn
Briefwahl 12	Ehem. Mittelschule, Turnhalle groß, Raum I, Siegeldorfer Straße 24, Veitsbronn
Briefwahl 13	Ehem. Mittelschule, Turnhalle groß, Raum II, Siegeldorfer Straße 24, Veitsbronn
Briefwahl 14	Ehem. Mittelschule, UG Schulküche, Siegeldorfer Straße 24, Veitsbronn
Briefwahl 15	Ehem. Mittelschule, 1. Stock, Zimmer 6, Siegeldorfer Straße 24, Veitsbronn
Briefwahl 16	Ehem. Mittelschule, 1. Stock, Zimmer 7, Siegeldorfer Straße 24, Veitsbronn



Briefwahl 18	Ehem. Mittelschule, 1. Stock, Zimmer 10, Siegeldorfer Straße 24, Veitsbrunn
--------------	---

zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.¹⁾ Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenausszählung.

4.1 Wahl des Gemeinderats und des Kreistags:

4.1.1 Sofern die Stimmzettel mehrere Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnismahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben.¹⁾ Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerber bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel keinen oder nur einen Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder oder Kreisrätinnen und Kreisräte zu wählen sind. Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

a) Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall sind die übrigen Bewerberinnen und Bewerber dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.

b) Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 Wahl der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters sowie der Landrätin und des Landrats:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln¹⁾ ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jeder wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Datum
21.01.2026

Unterschrift
Peter



Angeschlagen am:
21.01.2026

abgenommen am:

¹⁾ Falls aus Platzgründen nur die Niederlegung der Stimmzettelmuster in der Gemeindeverwaltung erfolgt: Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben.

Grundsteuer in Bayern

Anzeige von Änderungen

Worum geht es?

Für jedes Grundstück und für jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft muss Grundsteuer bezahlt werden. Die Höhe der Grundsteuer bemisst sich unter anderem nach der Größe und der Nutzung des Grundbesitzes.

Auf den Stichtag 1. Januar 2022 wurde für jedes Grundstück und jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ab 1. Januar 2025 festgestellt. Ändert sich nach dem Stichtag 1. Januar 2022 etwas am Grundbesitz so sind Sie als Eigentümerin oder Eigentümer des Grundbesitzes gesetzlich verpflichtet, dem Finanzamt sämtliche Änderungen anzuzeigen. Sie werden dazu nicht gesondert aufgefordert. Das Finanzamt prüft anschließend, ob sich die Änderung(en) auf die Grundsteuerbemessungsgrundlage auswirken.

Sie müssen das Finanzamt darüber informieren, dass

- sich die tatsächlichen Verhältnisse des Grundbesitzes (u. a. Fläche, Nutzung) geändert haben, z. B.
 - Ein Wintergarten wurde angebaut.
 - Ein Haus wurde abgerissen.
 - Die Größe des Flurstücks hat sich geändert.
 - Das Gebäude ist erstmals denkmalgeschützt.
 - Die bisherige Wohnung wird jetzt an eine Arztpraxis vermietet.
 - Eine bisher landwirtschaftlich genutzte Wiese wurde zu Bauland.
 - Eine bisher landwirtschaftlich genutzte Scheune wird jetzt an einen Gewerbebetrieb vermietet.
- eine wirtschaftliche Einheit neu entstanden ist, z. B.
 - Ein Mietshaus wurde in Wohnungs-/Teileigentum aufgeteilt.
- eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit erstmals zu besteuern ist, z.B.
 - Das Bürogebäude wurde bisher durch eine Behörde und wird jetzt von einer Anwaltskanzlei genutzt.
- eine wirtschaftliche Einheit erstmals ganz oder teilweise für steuerbefreite Zwecke genutzt wird
- sich bei einem ganz oder teilweise grundsteuerbefreiten Grundbesitz die Eigentumsverhältnisse geändert haben
- sich bei einem Gebäude, das auf einem fremden Grund und Boden steht, die (wirtschaftliche) Eigentümerin oder der (wirtschaftliche) Eigentümer geändert hat.

Sie müssen die Änderung(en) auch dann anzeigen, wenn diese auf einem notariell beurkundeten Vertrag beruhen oder Sie eine Baugenehmigung beantragen mussten.

Ändern sich **nur** die Eigentümerinnen und Eigentümer, weil der ganze Grundbesitz verkauft, verschenkt oder vererbt wurde, müssen Sie dies nicht anzeigen. In diesen Fällen wird das Finanzamt von sich aus tätig. Die Anzeigepflicht entfällt aber nur, wenn es sich um

- einen vollständig steuerpflichtigen Grundbesitz oder
- Grund und Boden, der mit einem fremden Gebäude bebaut ist, handelt.

Wer muss die Änderung(en) anzeigen?

- Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstücks
- Eigentümerinnen und Eigentümer eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft
- bei Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, die Erbbauberechtigten
- bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden:
 - für den Grund und Boden: die Eigentümerinnen und Eigentümer des Grund und Bodens
 - für die Gebäude: die Eigentümerinnen und Eigentümer des Gebäudes

Gehört der Grundbesitz mehreren Personen, genügt es, wenn eine Person die Anzeige abgibt.

Bis wann muss ich die Änderung(en) beim Finanzamt anzeigen?

Die Änderungen eines Kalenderjahres müssen Sie grundsätzlich **bis zum 31. März** des Jahres abgeben, das auf das Jahr der Änderung(en) folgt.

Beispiel: Ein Anbau wird im Februar 2027 fertiggestellt. Sie müssen die Änderung bis zum 31. März 2028 beim Finanzamt anzeigen.

Sofern Ihnen dies nicht rechtzeitig möglich ist, informieren Sie bitte frühzeitig Ihr Finanzamt und beantragen Sie eine Fristverlängerung.

Wie kann ich die Änderung(en) anzeigen?

Sie können die Änderung(en) am Grundstück bzw. am Betrieb der Land- und Forstwirtschaft über

- den **Vordruck Grundsteueränderungsanzeige (Bay-GrSt 5)** oder
- eine **vollständig ausgefüllte Grundsteuererklärung (Vordrucke BayGrSt 1 bis BayGrSt 4)**

anzeigen. Die Vordrucke erhalten Sie online unter www.grundsteuer.bayern.de oder bei Ihrem Finanzamt. Diese können Sie über ELSTER – Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de oder auch in Papierform übermitteln. Falls es in einem Jahr mehrere Änderungen gab, zeigen Sie diese bitte zusammengefasst an. Beim Formular Grundsteuererklärung geben Sie bitte den Stand nach den Änderungen an.

Was passiert mit der Änderungsanzeige?

Das Finanzamt prüft, ob und in welcher Höhe sich die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ändert. Anschließend schickt Ihnen das Finanzamt neue Bescheide (Bescheid über die Grundsteueräquivalenzbeträge bzw. den Grundsteuerwert; Bescheid über den Grundsteuermessbetrag) zu. Zudem teilt es der zuständigen Kommune automatisch die neue Bemessungsgrundlage mit.

Die Kommune schickt Ihnen dann einen neuen Grundsteuerbescheid zu, in dem aufgeführt ist, wie viel Grundsteuer Sie künftig zahlen müssen.



Wo finde ich weitere Informationen?

Hilfen zum Ausfüllen der Grundsteueränderungsanzeige und der Grundsteuererklärung sowie weitere Informationen finden Sie unter www.grundsteuer.bayern.de



Wichtige Mitteilung des Finanzamtes Fürth

Wir möchten Sie über die Strukturoptimierung der bayerischen Finanzverwaltung informieren.

Die bayerischen Finanzämter werden organisatorisch neu ausgerichtet, um den vielfältigen gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen zu begegnen. Mehrere Finanzämter werden zu Verbänden zusammengefasst, um eine flexible und effiziente Organisation zu schaffen.

Gestartet wird in der Region Mittelfranken. Hier werden die bisherigen 11 Finanzämter zum 1. Januar 2026 zu drei neuen Finanzämtern zusammengeschlossen:

Finanzamt Mittelfranken-West

Bisherige Finanzämter Ansbach mit Außenstellen Dinkelsbühl und Rothenburg o.d.T., Fürth, Gunzenhausen und Uffenheim (Sitz nach § 17 Abs. 1 FVG in Ansbach)

Finanzamt Mittelfranken-Ost

Bisherige Finanzämter Erlangen, Hersbruck, Hilpoltstein und Schwabach (Sitz nach § 17 Abs. 1 FVG in Erlangen)

Finanzamt Nürnberg

Bisherige Finanzämter Nürnberg Nord, Nürnberg Süd und Zentralfinanzamt Nürnberg (Sitz nach § 17 Abs. 1 FVG in Nürnberg)

Die neuen Finanzämter bleiben örtlich an den Standorten der bisherigen Finanzämter und Außenstellen weiterhin in der Fläche präsent.

Die neuen Finanzämter übernehmen im Grundsatz die Zuständigkeiten der bisherigen Finanzämter. Auch die Zuständigkeiten der Finanzkassen bleiben zunächst bestehen, ebenfalls die bisherigen Finanzamts- bzw. Steuernummern. Die vorgesehenen Optimierungen werden anschließend schrittweise umgesetzt.

Die gewohnten Kommunikationswege bleiben für Sie offen.

Nähere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Finanzämter.

Finanzamt Mittelfranken-West

Internet: www.finanzamt-mittelfranken-west.de

Finanzamt Nürnberg

Internet: www.finanzamt-nuernberg.de

Finanzamt Mittelfranken-Ost

Internet: www.finanzamt-mittelfranken-ost.de

Mit freundlichen Grüßen

Projektteam FAS

Bayerisches Landesamt für Steuern

Informationen zu Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge, etc.

Nachstehend erhalten Sie einige Informationen über Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Abbuchungen und Zahlungsmöglichkeiten bei der Gemeindekasse Veitsbronn.

Fälligkeitstermine für Abgaben:

Gewerbsteuer, Grundsteuer	15.02./15.05. 15.08./15.11.
Kanalgebühren, Wassergebühren	15.03./15.05. 15.08./15.11.
Hundesteuer	01.04.
Zenngroßorchester und Bläserklasse	01. jeden Monats
Mieten und Pachten	01. jeden Monats

Sonstige Informationen und Regelungen

Alle Steuern, Beiträge oder Abgaben müssen von dem/ von der Pflichtigen zur Fälligkeit überwiesen werden.

Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag die Grundabgaben (Grundsteuer) am 01. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten bzw. abbuchen zu lassen.

Soweit der Gemeindekasse Veitsbronn über die oben genannten Steuern und Gebühren eine Einzugsermächtigung für Banklastschriften erteilt wurde, werden diese per Fälligkeit automatisch vom Girokonto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Dies ist in jedem Fall auf den Bescheiden vermerkt.

Die Inhaber eines Girokontos bei einer der ortsansässigen Banken oder einer anderen auswärtigen Bank werden gebeten, soweit noch nicht geschehen, am Lastschrift-Einzugsverfahren teilzunehmen. Die entsprechenden Vordrucke sind bei der Gemeindekasse unter Telefon-Nr. 0911/75208-603 erhältlich.

Bei den Einzugsermächtigungen sollte noch folgendes beachtet werden:

Nachdem die Banken und Sparkassen für die Nichteinlösung von Steuern und Gebühren in letzter Zeit hohe Gebühren verlangen, wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass das jeweilige Konto entsprechend gedeckt ist.

Sollte eine Abbuchung von der Bank nicht eingelöst werden, wird seitens der Gemeinde Veitsbronn der Abbuchungsauftrag gelöscht. Jeder Zahlungspflichtige, der in das Abbuchungsverfahren einwilligt, verpflichtet sich, dass die Angaben auf dem Abbuchungsformular stimmen, bzw. das Konto gedeckt ist.

Außerdem wird gebeten, bei Kontoänderungen die Gemeindekasse mindestens 4 Wochen vor Fälligkeit zu be-

nachrichtigen, weil sonst in das Abbuchungsverfahren nicht mehr eingegriffen werden kann.

Um den Zahlungspflichtigen Mahngebühren und Säumniszuschläge zu ersparen, wird um genaue Einhaltung des Zahlungstermins ersucht. Bei Überweisungen ist daher zu beachten, dass die Beträge bis zum Steuertermin dem gemeindlichen Konto gutgeschrieben sind. Bei Nichteinhaltung wird der geschuldete Betrag zuzüglich der entstehenden Mahngebühren und der gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben, bzw. muss bei weiterem Verzug die gerichtliche Zwangsvollstreckung angeordnet werden.

Die Zahlungen können auf folgende Konten der Gemeindekasse Veitsbronn erfolgen:

Sparkasse Fürth

IBAN: DE56 7625 0000 0000 2350 36

BIC: BYLADEM1SFU

VR THB Metropolregion Nbg

IBAN: DE92 7606 9559 0002 1358 41

BIC: GENODEF1NEA

Um die eingehenden Zahlungen ordnungsgemäß verbuchen zu können, wird um genaue Angabe der **Steuerart**, des **Steuerpflichtigen** und der **Finanzadresse** gebeten.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirche Heilig Geist Veitsbronn

Sonntag, 01.02.2026, 4. Sonntag im Jahreskreis

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 03.02.2026

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde

VEKirche 18.00 Uhr Hl. Messe

Freitag, 06.02.2026

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 08.02.2026, 5. Sonntag im Jahreskreis

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 10.02.2026

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde

VEKirche 18.00 Uhr Requiem für Verstorbene des vergangenen Monats

Freitag, 13.02.2026

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 15.02.2026, 6. Sonntag im Jahreskreis

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, 18.02.2026, Aschermittwoch

VEKirche 19.00 Uhr Heilige Messe mit Zeichnung Aschekreuz

Donnerstag, 19.02.2026

VESaal 14.00 Uhr Seniorenkreis

Freitag, 20.02.2026

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 22.02.2026, 1. Fastensonntag

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

VEUkirch 19.30 Uhr Taizéandacht Abendeleuchten

Dienstag, 24.02.2026

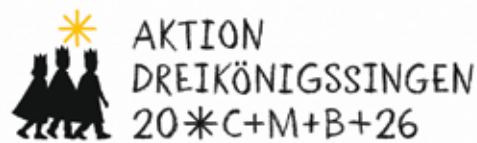
VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde

VEKirche 18.00 Uhr Hl. Messe

Freitag, 27.02.2026

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe



Bei der diesjährigen Aktion, unter dem Motto „**SCHULE STATT FABRIK – STERNSINGEN GEGEN KINDERARBEIT**“ konnten wir, Dank dem Einsatz von 41 Sternsängern bei 63 Einsätzen zwischen dem 3. und 5. Januar 2026, in allen 19 Gemeindegebieten und – nach Absprache mit dem Seelsorgebereich Langenzenn – im Gebiet Raindorf den Segen an die Türen der Häuser und Wohnungen schreiben.

Dadurch wurde eine Spendensumme in Höhe von über EUR 13.500,- für das Kindermissionswerk erreicht.

Die Kinder und Jugendlichen haben sich mit Begeisterung beteiligt und den Besuchten damit viel Freude bereitet.

Evangelische Kirche

Sonntag, 01.02.2026

09.15 Uhr V Siha-Partnerschaftsgottesdienst mit Abendmahl
Pfr. Meisinger

Sonntag, 08.02.2026

09.15 Uhr V Gottesdienst
Lektor Seitz

Sonntag, 08.02.2026

10.30 Uhr V Kinderkirche im Gemeindehaus
Kiki-Team

Dienstag, 10.02.2026

15.30 Uhr V Seniorengottesdienst im Seniorenheim Phönix
Pfrin. Müller

Samstag, 14.02.2026

19.00 Uhr V Kraftquelle mit persönlicher Segnung
Team

**Sonntag, 15.02.2026**

09.15 Uhr V Gottesdienst
Pfrin. Müller

Sonntag, 15.02.2026

11.45 Uhr V Taufgottesdienst
Pfrin. Müller

Sonntag, 22.02.2026

09.15 Uhr V Gottesdienst
Präd. Bosch

Samstag, 28.02.2026

19.00 Uhr V Kraftquelle
Pfr. Meisinger

Sonntag, 01.03.2026

10.30 Uhr V Familiengottesdienst
Pfr. Meisinger/Team

Veranstaltungen im Februar 2026

01.02. 14.00–17.00 Uhr	Frauen Union Kinderfasching in der Zenngrundhalle	Claudia Kloska 0172/6657550
02.02. 11.30 Uhr	AWO Seniorenclub Raindorf/Retzelfembach Seniorentreffen in Seckendorf in der Gaststätte „Zum Grünen Tal“	Waltraud Lindner 0911/753327
06.02. 15.00 Uhr	Jugendorganisation Bund Naturschutz GreenFuture Kindergruppe „Lehmspatzen“	Leonard Hoch
06.02. 19.11 Uhr	ASV Veitsbronn-Siegelsdorf/ShowGaMu 1. Prunksitzung in der Zenngrundhalle	Andrea Tiefel 0176/64963684
06.02. 20.00 Uhr	Reservistenkameradschaft Veitsbronn Jahreshauptversammlung im Schützenheim	A. Hettler T. Schmidt
07.02.–08.02.	Groß und Glück e.V. Aerial Workshop	kontakt@grossundglueck- lich.de
07.02. 18.11 Uhr	ASV Veitsbronn-Siegelsdorf/ShowGaMu 2. Prunksitzung in der Zenngrundhalle	Andrea Tiefel 0176/64963684
07.02. 19.00 Uhr	Freiwillige Feuerwehr Retzelfembach Jahreshauptversammlung	Thorsten Beck 0173/7522489
10.02. 12.00 Uhr	Diakonieverein Veitsbronn Mittagstisch im Haus der Diakonie	Monika Öchsner
10.02. 19.00 Uhr	Bund Naturschutz Mitgliedertreffen	Sabine Lindner 0157/36420760
11.02. 14.00–17.00 Uhr	Seniorenbeirat Seniorenachmittag in der Zenngrundhalle	Günter Weber 0173/4173597
13.02. 19.00 Uhr	Obst- und Gartenbauverein Jahreshauptversammlung im Hasenheim	info@ogv-veitsbronn.de
13.02. 19.00 Uhr	WBH Veitsbronn Musikalisches, Interessantes, Süffisantes aus der Region	Siegmond Synak 0160/4060363
14.02.–17.02.	Evang. Kirche Konfi-Freizeit für die Nachbarschaft	Evang. Kirchengemeinde 0911/97794030
16.02. 11.30 Uhr	AWO Seniorenclub Veitsbronn/Siegelsdorf Seniorentreffen mit „Faschingsspaß“ Seckendorf in der Gaststätte „Zum Grünen Tal“	Jutta Meade 0911/41090392
17.02. 14.00 Uhr	ASV Veitsbronn-Siegelsdorf/ShowGaMu Kinderfasching in der Zenngrundhalle	Andrea Tiefel 0176/64963684
19.02. 19.00 Uhr	Jugendorganisation Bund Naturschutz GreenFuture Planungstreffen Jugendgruppe	Leonard Hoch
25.02. 18.30–20.30 Uhr	VHS Veitsbronn Kimchi und Gemüse einfach selbst fermentieren mit Kerstin Joschko Mittelschule Veitsbronn, Schulküche	VHS Veitsbronn 0911/75208611
27.02. 14.00 Uhr	VdK Veitsbronn Jahreshauptversammlung in der Zenngrundhalle	
28.02. 09.00 Uhr	Jugendorganisation Bund Naturschutz GreenFuture Holz sägen und spalten fürs Pizzabacken im Lehmofen	Leonard Hoch

Neuigkeiten AUS DER ZENNGRUND ALLIANZ

Jahresbericht 2025: Starke Zusammenarbeit für eine lebenswerte Region



Die Zenngrund Allianz blickt in ihrem Jahresbericht 2025 auf ein arbeitsreiches und erfolgreiches Jahr der interkommunalen Zusammenarbeit zurück.

Grundlage der Zusammenarbeit ist das Leitbild „Leben Zen(n)tral im Grünen“, das die besondere Verbindung von Natur, Wohnen, Arbeiten und Freizeit in unmittelbarer Nähe zu den Metropolräumen Nürnberg und Fürth beschreibt.

Ein Schwerpunkt des Berichts liegt auf der Fortschreibung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK). Das ursprüngliche Konzept aus dem Jahr 2018 umfasst sieben Handlungsfelder – von Wohnen und Ortsentwicklung über Mobilität bis hin zu Freizeit, Tourismus und Wirtschaft. Insgesamt sind darin 75 interkommunale Maßnahmen verankert.

Der noch bis Sommer 2026 laufende Fortschreibungsprozess baut auf der Zwischenevaluierung 2022 sowie einem Evaluierungsseminar im April 2025 auf.

Die Rückmeldungen fielen überwiegend positiv aus: Die bestehenden Strukturen wie regelmäßige Allianzratssitzungen, Geschäftsstelle und Umsetzungsbegleitung haben sich bewährt.

Darüber hinaus informiert der Jahresbericht über zahlreiche laufende und abgeschlossene Projekte aus dem ILEK. Die Plattform „LandkreisMacher“ stärkt die regionale Wirtschaft, indem sie Händlern, Direktvermarktern und Gastronomen eine kostenfreie digitale

Präsentationsfläche bietet.

Ergänzt wird dieses Angebot seit 2024 durch den „LandkreisGutschein“.

Große Resonanz fand auch das HofladenQuiz 2025, an dem sich über 200 Personen beteiligten und das die regionale Direktvermarktung weiter sichtbar machte.

Ein wichtiges Instrument zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bleibt das **Regionalbudget**. Allein im Jahr 2025 wurden rund 73.000 Euro Fördermittel für 16 Projekte ausbezahlt. Unterstützt wurden dabei unter anderem soziale, kulturelle und jugendbezogene Vorhaben wie die Projektwoche „RapSpect“ an der Mittelschule Langenzenn-Veitsbronn, die sich mit Themen wie Respekt, Demokratie und Menschenrechten auseinandersetzte.

Insgesamt zeigt der Jahresbericht 2025, dass die Zenngrund Allianz mit klaren Zielen, engagierter Zusammenarbeit und vielfältigen Projekten einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Region leistet – und gut gerüstet ist, die kommenden Herausforderungen gemeinsam anzugehen.

Veranstaltungshinweise

Puschendorf	Bockbierfest	28.02.
Veitsbronn	Prunksitzung ShowGaMu	06.02.
		+ 07.02.



Seniorenbeirat Veitsbronn

Senioren-Wanderung

Wann: Donnerstag, 26.02.2026
Treffpunkt: 09.30 Uhr, Rathaus Veitsbronn
Wanderziel: Dondörflein
Wanderführer: Robert Dippold
Telefon: 755047

Bitte anmelden bis 23.02.2026!

Die Wanderung wird mit Unterstützung des VdK durchgeführt.



Vereine

Bürgerbusverein Veitsbronn e.V.



„Bürger fahren Bürger“

Februar 2026

Sehr geehrte Fahrgäste, liebe Mitglieder,
Die Informationen zum Bürgerbus.

- Fahrten bitte möglichst frühzeitig während der Fahrtzeiten (s.u.) anmelden
- Fahrten zum Einkaufen, Banken, oder andere für die Sie keinen Termin brauchen, möglichst am Nachmittag erledigen
- Festnetz: 0911/75208-889
- Mobil: 0157/7069-3806
- „Spontanfahrten“, d.h. Anmeldungen am gleichen Tag sind prinzipiell möglich, können aber nur angenommen werden, wenn das Zeitfenster noch frei ist.
- Bitte schon ein paar Minuten VOR der Abholzeit am Abholort bereitstehen.
- Rollstuhlfahrten: die Fahrer*innen sind ausschließlich für das Einladen, den Transport und das Ausladen zuständig. Eine weitergehende Hilfe ist nicht möglich.

Fahrzeiten im Februar 2026 (nur werktags)

- Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 8.00–17.00 Uhr
- Mittwoch, 8.00–12.30 Uhr

Aktuelle Informationen ...

... gibt es auf unserer Homepage unter www.abs-veitsbronn.de oder bei Facebook unter „Bürgerbusverein Veitsbronn“ sowie bei der Vorstandschaft des Bürgerbusvereins:

- Cornelia Renninger, Tel. 21011315 bzw. renningersclan@t-online.de
- Gudrun Gruber, Tel. 755042 bzw. gruber.veitsbronn@gmail.com
- Stephan Nohe, Tel. 7874105 bzw. stephan.nohe@arcor.de

Unsere Bankverbindung: DE40 7625 0000 0040 7671 62 Sparkasse Fürth

Für den Bürgerbusverein e.V.

Cornelia Renninger
1. Vorsitzende

Mitteilungen des Seniorenbeirates

Monat Februar 2026

Das neue Jahr hat winterlich angefangen und wir hoffen, alle unsere Senioren haben die Feiertage und die schöne Schnee-Stimmung genossen und sind dabei heil geblieben.

Frühstück im Januar

Das Jahr begann am 13. Januar 2026 mit unserem Januar-Frühstück. Obligatorisch mit einem Frühstücksbuffet und angestoßen mit Sekt/Orange. Wie immer hatten wir volles Haus und inspirierende Begegnungen. Neben un-





serem festen Angebot von Wurst und Käseauswahl gab es auch wieder Rühreier, Eiersalat und Thunfischsalat.

Auch **Jungsenioren** dürfen sich mal zu uns trauen. Rufen Sie unter 7540445 einfach an und fragen nach einem freien Platz.

Seniorenfasching

Nächstes Event ist unser Senioren-Fasching am Mittwoch, 11. Februar 2026 von 14–17 Uhr in der Zenngrundhalle. Es gibt Musik zum Mittanzen und -singen, Kaffee, Krapfen, belegte Semmeln, alkoholische und nichtalkoholische Getränke und überraschende Auftritte.

Mehr wird nicht verraten!!!

Melden Sie sich zur Planung unter 7540445 an oder kommen Sie spontan!

Zu Ihrer **Planung** schon mal die **Frühstückstermine** 2026 Dienstag:

10. März, 14. April, 2. Juni, 14. Juli, 11. August, 8. September, 10. November und 8. Dezember

Frühstücke im Februar, Mai und Oktober fallen aus, da in diesen Monaten andere Events sind (Fasching, Ausflug, Suppenessen).

Das Sommerfest ist für **26. Juni 2026 im Garten in der Friedrichstraße** geplant.

Bei unsicherer Wetterlage/Regen gehen wir in die ZGH.

Unser Herbstfest ist für den **23.10.2026 in der ZGH** geplant.

Wir wünschen allen Senioren der Gemeinde für das angefangene Jahr gute Gesundheit, Unternehmungsgeist und viele inspirierende Begegnungen und hoffen, dass wir mit unseren Angeboten ein wenig dazu beitragen können.

Redaktions- schluss

für die Märzausgabe 2026
des Gemeindeblattes ist der 12.02.2026.

Um Beachtung und Vormerkung wird
gebeten!!!

Unsere nächsten Veranstaltungen im Februar und März 2026

Seniorenfrühstück

10.03.2026 9.00–10.30 Uhr
in der Friedrichstr. 8

Faschings-Seniorennachmittag

11.02.2026 14.00–17.00 Uhr in
der Zenngrundhalle

Spielenachmittag mit Erich

10.02.2026 14.00–16.00 Uhr
in der Friedrichstr. 8

10.03.2026 14.00–16.00 Uhr
in der Friedrichstr. 8

Fränkische Singstunde Irma Wandratsch/Jürgen Z.

10.02.2026 14.00–16.00 Uhr
in der Friedrichstr. 8 –
Saal OG: rechte Tür

Veranstaltungen 2026 im Haus Phönix mit dem SB – Sigi und Norbert

Erzählcafe Agnes/Gudrun + SB – immer von 14 bis 16 Uhr

26.01./23.02./30.03./27.04./18.05./29.06.
27.07./31.08./28.09./26.10./30.11./21.12.

Tanzcafe mit Sigi und Sängerin – immer von 14 bis 16 Uhr

18.03. Frühlingfest
13.05. Vater- und Muttertagfest
17.06. Erdbeerfest
26.08. Pack die Badehose ein
21.10. Kürbisfest
18.11. Weinfest

Singcafe mit Norbert und Sigi – immer von 14–16 Uhr

09.04. (Ersatz 08.04.) Frühlingserwachen
16.07. (Ersatz 15.07.) Wanderlieder und andere
Lieder
17.09. (Ersatz 16.9.) Oktoberfest
10.12. (Ersatz 09.12.) Adventssingen



Wir laden alle Senioren
der Gemeinde zum



Seniorenfasching ein

Mittwoch, 11. Februar 2026
von 14 bis 17.00 Uhr in der Zenngrundhalle.

Es spielt für Sie zum Tanz Christian Schmidt auf.
Es gibt verschiedene Auftritte
(akrobatischer Art und lokale Büttenreden)
Wenn möglich bitte maskiert kommen

**Es gibt Krapfen und Kaffee
belegte Brötchen und Getränke**

Anmeldung bitte unter Tel. 7540445;
auch Anrufe auf Anrufbeantworter werden angenommen.



Der AWO-Seniorenclub Raindorf/Retzelfembach



Unser nächstes Treffen findet am Montag, den 02.02.2026, um 11.30 Uhr, in der Gaststätte „Zum grünen Tal“ in Seckendorf statt. Auf zahlreiches Erscheinen und einen gemütlichen Nachmittag freut sich

Eure Waltraud Lindner

Der AWO-Seniorenclub Veitsbronn/Siegelsdorf



Unser nächstes Treffen findet am Montag, den 16.02.2026 um 11.30 Uhr im Gasthaus „Zum grünen Tal“ in Seckendorf statt. Kommt doch mal vorbei auf einen gemütlichen Nachmittag mit Faschingsspaß.

Es freut sich

Eure Jutta Meade

Diakonieverein Veitsbronn-Tuchenbach- Obermichelbach e.V.



Vorstand: Pfarrerin Carina Müller

Büro: Frau Monika Öchsner
Donnerstag 9.00–11.00 Uhr und nach Vereinbarung
Waldstr. 2f, 90587 Veitsbronn

Tel.: 0911/80199235

Email: info@diakonieverein-veitsbronn.de

Regelmäßige Termine 2026
(von Montag bis Sonntag) im Haus der Diakonie

MS-Selbsthilfegruppe

Wann? jeden 2. Montag im Monat
14.30–17.00 Uhr

Leitung: Frau Strobel, Tel. 0911/97924466

Schachtreff (Neuzugänge sind herzlich willkommen)

Wann? jeden Dienstag, 9.30–12.00 Uhr

Offener Stilltreff

Wann? Montag, 09.02.2026
10.00–11.30 Uhr

Leitung: Daniela Imhof

Kontakt: www.stilltreff-milchbar.de

Literaturkreis

Wann? Dienstag, 17.03.2026
15.00–16.30 Uhr

Leitung: Monika Heuckeroth

„Mittagstisch“ im Haus der Diakonie

Wir freuen uns wieder auf Sie am

10.02.2026 um 12.00 Uhr

Warmes Essen +
kleiner Nachtisch
für 8,50 €



Wir bitten um Anmeldung bis spätestens Donnerstag vor dem jeweiligen Termin unter Tel. 0911/80199235 Diakonieverein oder 0911/9779-4030 Evang. Pfarramt Veitsbronn.

Veitsbronner Tafel e.V.



Liebe Mitbürgerinnen und
Mitbürger,

wir freuen uns über jeden Kunden,
der das Tafelangebot in Anspruch nimmt.

2 Gruppen und 2 Ausgabezeiten im wöchentlichen Wechsel.

Gruppe 1 Ausgabeausweis **Nr. 1–50**



Gruppe 2 Ausgabeausweis **ab Nr. 51**

Achtung Änderung Ausgabezeiten

Ausgabetag: Donnerstag

Ausgabezeit 1 **15.30 Uhr–16.30 Uhr**

Ausgabezeit 2 **16.30 Uhr–17.00 Uhr**

Näheres jederzeit während unserer Öffnungszeiten, dann auch telefonisch bei Herrn Lehnberger unter 0151/27671069.

Unsere Bankverbindung

Sparkasse Fürth

IBAN DE07 7625 0000 0040 5656 08

Spenden jederzeit herzlich Willkommen.

Deutsch-Italienischer Partnerschaftsverein Sovicille-Veitsbronn



Liebe Mitglieder und Freunde des PVSV,

Wir laden Sie hiermit zur **Jahreshauptversammlung 2026 des „Deutsch-Italienischen Partnerschaftsverein Sovicille-Veitsbronn e.V.“** ein und freuen uns über eine rege Teilnahme.

**Die Jahreshauptversammlung findet
am Freitag, den 13. März 2026
um 19 Uhr im Feuerwehrhaus in Retzelfembach statt.**

Die Tagesordnungspunkte werden wir Ihnen fristgerecht in einem Rundbrief mitteilen.

Wie in den vergangenen Jahren möchten wir Sie im Anschluss an die JHV zu einem italienischen

Imbiss und Wein aus Sovicille einladen.

Um das Essen besser planen zu können, bitten wir Sie um eine Teilnahme-Rückmeldung bis zum

1. März 2026 an:

Bärbel Grubmüller

Tel. oder WhatsApp: 0151/50201746 oder per E-Mail: baerbel_grubmueller@yahoo.de

Deutsch-Italienischer Partnerschaftsverein Sovicille-Veitsbronn e.V.

Bärbel Grubmüller

2. Vorsitzende

ASV Veitsbronn–Siegelsdorf e.V. 1946



**EINLADUNG zur
Jahreshauptversammlung 2026**

Die Jahreshauptversammlung des ASV Veitsbronn-Siegelsdorf e.V. findet am

**Mittwoch, den 18.03.2026, Beginn 19.00 Uhr
im Sportheim „Am Hamesbuck“, Obermichelbacher
Straße 999, Veitsbronn statt.**

Alle Mitglieder des ASV Veitsbronn-Siegelsdorf e.V. sind zu dieser Versammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totengedenken
3. Protokoll der Jahreshauptversammlung 2025
4. Ehrungen
5. Berichte
 - a) des Vorstandes
 - b) Ressortleiter Personal
 - c) Ressortleiter Sportstätten
 - d) Ressortleiter Sport
 - e) Ressortleiter Finanzen
 - f) der Hauptkassiererin
 - g) der Revisoren
 - h) der Abteilungsleiter*innen
6. Aussprache zu den Berichten
7. Freie Aussprache

Falls weitere Anträge bei der Jahreshauptversammlung zusätzlich behandelt werden sollen, so sind diese 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorstand Michael Dröcker schriftlich einzureichen.

Sollten während der Jahreshauptversammlung Anträge gestellt werden, müssen mindestens 2/3 der Versammlungsteilnehmer zustimmen, damit die Anträge behandelt werden können.

Michael Dröcker

1. Vorstand, Obermichelbacher Str. 999, 90587 Veitsbronn, Tel.-Nr. 0911/7539897, Mail: vorstand@asv-veitsbronn-siegelsdorf.de

Schützenverein Vfl Veitsbronn



Die Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen vom Schützenverein Veitsbronn findet am Samstag den 07.03.2026 um 20.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Gaststätte Schützenheim Veitsbronn statt.

Alle Mitglieder sind hierzu herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft

i.A. M. Hofmann

100-jährigen Vereinsjubiläum Schützenverein Vfl Veitsbronn



Der Vfl u. KK Sport e.V. Veitsbronn feiert im Jahre 2026 sein 100-jähriges Vereinsjubiläum.

Im Rahmen dieser Feierlichkeiten führt der Schützenverein Veitsbronn auf der Manfred-Schönecker-Schießanlage das Mittelfränkische Bundesschießen und das Gauschießen des Schützengaus Fürth vom 10.05.2026–21.06.2026 durch.

Geschossen wird auf modernen elektronischen Ständen im Luftdruckbereich, sowie Klein- und Großkaliberbereich.

Die Vorstandschaft

i.A. M. Hofmann



Feuerwehr Retzelfembach

Unsere verehrten Mitglieder
laden wir herzlich ein zur



**Jahreshauptversammlung
am Samstag den 07.02.2026 im Restaurant Le Sushi
in Retzelfembach um 19.00 Uhr**

**Um den zeitlichen Verlauf zu entspannen, kann, wer
will, bereits ab 18.00 Uhr erscheinen und sein Essen
einnehmen.**

Die Aktiven bitten wir, zu dieser Dienstversammlung in
Uniform zu erscheinen.

Tagesordnung

- Punkt 1 Begrüßung durch den 1. Vorstand
- Punkt 2 Verlesen des Protokolls der letzten
Hauptversammlung
- Punkt 3 Bericht des 1. Vorstands
- Punkt 4 Bericht der Kinderfeuerwehr
- Punkt 5 Bericht der Jugendfeuerwehr
- Punkt 6 Bericht des 1. Kommandanten
- Punkt 7 Bericht des Stützpunktkommandanten
- Punkt 8 Bericht des Bürgermeisters
- Punkt 9 Bericht der Kreisbrandinspektion
- Punkt 10 Bericht und Entlastung des Kassiers und
Vorstands
- Punkt 11 Neuwahlen der Vorstandschaft
- Punkt 12 Verschiedenes

01.02.2026 ab 14 Uhr (Einlass 13:30 Uhr) **Kinderfasching**
der Frauen Union in der Zenngrundhalle Veitsbronn
Nicht verpassen – kleine und große Faschingsfans sind
herzlich eingeladen sich wieder auf einen bunten, fröhli-
chen Nachmittag mit Musik, Spielen, Tanz und jeder Men-
ge guter Laune zu freuen.

7. Februar 2026 – CSU vor Ort

- 11.00 Uhr: Bienenweg
- 11.45 Uhr: Hasenstraße/Ecke Fasanenstraße
- 12.30 Uhr: Erlenstraße, Bad-Parkplatz
- 13.15 Uhr: Zenngrund, vor dem Bauhof

13. Februar 2026

- 14.00–18.00 Uhr: Infostand vor EDEKA Landauer

21. Februar 2026

- 09.00–14.00 Uhr: Infostand vor EDEKA Landauer

24. Februar 2026

- 19.00 Uhr Kandidatenvorstellung in der Zenngrundhalle
Für Getränke ist gesorgt!

27. Februar 2026

- 16.00–20.00 Uhr: Infostand vor EDEKA Landauer

28. Februar 2026 – CSU vor Ort

- 14.00 Uhr: Obermichelbacher Straße, neben Reinigung
- 14.45 Uhr: Rothenberger Weg/Ecke Heinrich-Böll-Straße
- 15.30 Uhr: Lilienstraße/Ecke Nelkenstraße

7. März 2026

- 11.00–15.00 Uhr: Infostand vor EDEKA Landauer

Ihr

Richard Redlingshöfer
CSU Veitsbronn
Ortsvorsitzender

CSU Ortsverband Veitsbronn



Liebe Veitsbronnerinnen und Veitsbronner,

Wir danken für den großen Zuspruch bei unserem Jah-
resangrillen in Kreppendorf und würden uns freuen, Sie
auch bei unseren nächsten Terminen begrüßen zu dür-
fen!

Unter dem Motto „CSU vor Ort“ lädt die CSU in den kom-
menden Wochen zu zahlreichen Infoständen und Ge-
sprächsterminen im gesamten Gemeindegebiet ein.

Ziel der Aktionen ist es, niederschwellig, persönlich und
offen mit Ihnen ins Gespräch zu kommen, Anliegen auf-
zunehmen, Ideen zu diskutieren und zuzuhören.

Die CSU-Kandidatinnen und -Kandidaten haben dabei
stets ein offenes Ohr für Fragen, Anregungen und Kritik.

Die Termine im Überblick:

30. Januar 2026 – CSU vor Ort

- 14.00 Uhr: Birkenstraße
- 14.45 Uhr: Waldstraße
- 15.30 Uhr: Fürther Straße (gegenüber Bank)
- 16.15 Uhr: Raabstraße/Ecke Fürther Straße

31. Januar 2026

- 14.00–18.00 Uhr: Infostand vor EDEKA Landauer

SPD Ortsverein Veitsbronn-Siegelsdorf



Termine:

02.02.2026 Vorstandssitzung

**Lassen sie sich an unseren Infoständen zur Bürger-
meister- und Gemeinderatswahl informieren.**

- 14.02.2026 09.00–13.00 Uhr Info-Stand Landauer
- 28.02.2026 13.00–16.00 Uhr Info-Stand Bernbach
- 07.03.2026 Info-Stand

Besuchen sie unsere Webseite: www.SPД-Veitsbronn.de

Aktuelle Informationen und Nachrichten finden Sie auf
Instagram www.instagram.com/spdveitsbronn oder
Facebook [https://t1p.de/Facebook SPD-Veitsbronn](https://t1p.de/Facebook_SPD-Veitsbronn)

Nicht vergessen: 08.03.2026 Kommunalwahl

Der Ortsvereinsvorsitzende

Helmut Keim

Die Linke Veitsbronn

Die Partei Die Linke hat es dank des Mitgliederaufschwungs 2025 auch nach Veitsbronn geschafft!

Die Linke

Veitsbronn

„Wir“ – das sind Silvia Deuschle, David Bonanno-Franke, Claire Schneider und Eric Schaarschmidt. Eine erste Möglichkeit, uns kennenzulernen, besteht bei unseren Infoständen beim Edeka Veitsbronn am

06.02.2026 – 16 bis 19 Uhr

20.02.2026 – 16 bis 19 Uhr

Wir, Die Linke Veitsbronn, freuen uns, für Veitsbronn etwas zu bewegen!

Kontakt: silvia.deuschle@die-linke-fuerthland.de



Redaktionsschluss

für die Märzausgabe 2026
des Gemeindeblattes ist der 12.02.2026.

Um Beachtung und Vormerkung wird
gebeten!!!

Impressum

ISSN 1437-6431

Auflage 3300 Stück. Kostenlose Verteilung an die Haushalte in der Gemeinde. Druck auf chlorfrei gebleichtem Papier mit Holzstoff aus heimischem Durchforstungsholz. Für evtl. Druckfehler wird keine Gewähr übernommen. Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des Gemeindeblattes ist immer der 14. des Vormonats. Um Beachtung und Vormerkung wird gebeten.

Herausgeber/Redaktion: Gemeinde Veitsbronn
Nürnberger Straße 2
90587 Veitsbronn
Frau Bittner
Tel. 0911/7 52 08-128
Fax 0911/7 52 08-800
eMail: gemeindeblatt@veitsbronn.de

Satz und Druck: SOMMER media GmbH & Co. KG
Dieselstraße 4
91555 Feuchtwangen
www.sommermediakg.de

Hinweis: Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Illustrationen



Veitsbronn | Siegelsdorf | Raindorf | Retzelfembach | Bernbach | Kagenhof | Kreppendorf